

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0366/2025

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Gemeindeentwicklung	Datum:	08.12.2025
Bearbeiter:	Claudia Wittke	Wahlperiode	2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	16.02.2026	vertagt	-----
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	19.02.2026	empfohlen	10 0 0
Stadtrat	25.02.2026	beschlossen	28 0 0

**Betreff: Städtische Wohnungsgesellschaft Tangerhütte GmbH - Besetzung
Aufsichtsrat**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt, analog § 45 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 131 Abs. 1 und 2 KVG LSA, den Bürgermeister, zur Neubesetzung des Aufsichtsrates der städtischen Wohnungsgesellschaft Tangerhütte GmbH.

Der Bürgermeister schlägt folgende Personen für den Aufsichtsrat vor:

1. Herr Andreas Brohm
2. Herr Gerhard Borstell
3. Herr Uwe Zischkale
4. Herr Michael Gruppe
5. Herrn Werner Jacob
6. Norman Rentner
7. Carmen Kalkofen
8. Edith Braun
9. Alexander Wittwer

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)	
	☐	Ja	☐		Nein
	Jahr 2026				
keine für die EGem Verwaltung					
EUR	Produkt-Konto:				
ggf. Stellungnahme Kämmerei					

Anlagen: Leitfaden für kommunale Entscheidungsträger, Aufsichtsratsmitglieder

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Die Städtische Wohnungsgesellschaft (SWG) besteht aus den Organen: Geschäftsführer, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung.

Der Aufsichtsrat besteht aus 9 berufenen Vertretern der EGem Stadt Tangerhütte (beschlossen im Stadtrat am 21.03.2018 BV 710/2018).

Die Aufsichtsratsmitglieder werden nach § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, indem die Amtszeit beginnt nicht mitgezählt. Die Amtszeit endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Auch die Amtsdauer nachgerückter Aufsichtsratsmitglieder endet mit der regulären Amtszeit (§ 10 Abs. 4 Gesellschaftervertrag). Die letzte Neubesetzung des Aufsichtsrates fand im Oktober 2022 statt.

Die Gesellschafterversammlung, die den Aufsichtsrat bestellt, besteht bei der SWG aus der EGem Stadt Tangerhütte, vertreten durch den Bürgermeister, als alleinigen Gesellschafter. Der Bürgermeister handelt in der Gesellschafterversammlung als Vertreter mit Vertretungsmacht.

Als Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung kann ihm der Stadtrat aber auch nach § 45 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 131 Abs. 1 und 2 KVG LSA Weisungen erteilen und ihn zu Handlungen ermächtigen, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen.

Die anstehende erneute Bestellung des Aufsichtsrates ist eine Entscheidung von großer Tragweite. Der vorliegende Sachverhalt liegt Ihnen daher zur Beschlussfassung vor, um auch die Einigkeit des Stadtrates und des Bürgermeisters wieder zu spiegeln.

Vorschriften des Gesellschaftsrechts, die diesem Beschluss entgegenstehen, bestehen nach unserer Ansicht nicht.

Aufsichtsratsmitglieder erfüllen in der SWG einen hohen Stellenwert. Ihnen obliegen wichtige entscheidungsrelevante Aufgaben. Diesbezüglich hat das Land Sachsen-Anhalt einen Leitfaden für Aufsichtsräte herausgegeben (Anlage), der die Wichtigkeit dieser Aufgabe und die Befähigung dazu noch einmal verdeutlichen soll.

Das namentliche Vorschlagsrecht der Aufsichtsratsmitglieder bestimmt sich nach § 45 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 131 Abs. 1 und 2 KVG LSA.

Die Gemeinde kann also neben dem Bürgermeister weitere Personen entsenden, so entscheidet darüber der Stadtrat gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 12 KVG LSA.

Aus der Gesellschafterversammlung heraus wird vorgeschlagen den Aufsichtsrat wie folgt zu besetzen:

1. Bürgermeister der EGem Stadt Tangerhütte, Andreas Brohm
2. Ortsbürgermeister der Ortschaft Tangerhütte, Gerhard Borstell
3. als Fach- und Sachkundigen, Uwe Zischkale
4. – 9. die Fraktionsvorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates der EGem Stadt Tangerhütte

Wenn keine einvernehmliche Bestimmung dieser Personen im Stadtrat möglich ist, so ist nach den Vorschriften über die Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse zu verfahren.

Ist kein Einvernehmen zu erzielen kommt den Fraktionen ein Vorschlagsrecht zu. Dieses Vorschlagsrecht der Fraktionen nach dem sog. Hare-Niemeyer-Verfahren (§ 47 Abs. 1 S. 1 KVG LSA). Das heißt, die Fraktionen erhalten Vorschlagsrechte wie Sitze bei einer Ausschussbildung. D.h. die vom Stadtrat festgelegte Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder wird

